



Beitrags- und Finanzordnung des Vereins "WebUni Deutschland"

§1 Finanz- und Haushaltsplanung

1. Der Vorstand stellt drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.
2. Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister entworfen und im Vorstand beraten.
3. Der Haushaltsplan ist jährlich fortzuschreiben.
4. Der Haushaltsplan ist nach Verabschiedung durch den Vorstand umgehend vereinsintern zu veröffentlichen.

§2 Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. a) Alle Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
b) Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Schatzmeister.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
4. Die **Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder** ist frei festlegbar und beträgt mindestens 36 Euro jährlich. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag abweichende Beitragshöhen für einzelne Mitglieder beschließen.
5. Die **Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder** ist frei festlegbar und beträgt mindestens 18 Euro jährlich. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag abweichende Beitragshöhen für einzelne Mitglieder beschließen.
6. Die Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Das laufende Kalenderjahr wird bis zum 31.6. voll berechnet, ab dem 1.7. mit der Hälfte des Beitrags.

§3 Mittel und Ausgaben

1. Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für in seiner Satzung (Satzung §2, Abs. 1) festgelegten Ziele verwendet werden.
2. Die Beiträge der Fördermitglieder unterliegen einer speziellen Verwendungsrichtlinie:

2. a) Die Beiträge der Fördermitglieder sind auf einem eigenen Konto einzuziehen und zu verwalten.
- b) Weist das unter a) genannte Konto genug Mittel auf, um einen Programmierer für mind. vier Monate einzustellen, soll der Vorstand dies tun.
- c) Der so bezahlte Programmierer soll je nach Machbarkeit die Wünsche der Fördermitglieder umsetzen.

§4 Inkrafttreten und Änderung

1. Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert. Fördermitglieder sind bei der Abstimmung über die Mindesthöhe des Fördermitgliedsbeitrages stimmberechtigt.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.08.2004
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 04.05.2008